



der Vereinten Nationen im Einklang stehen, in Anbetracht der Rolle und der Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht und unter Begrüßung der neuerlichen Dynamik und mit der nachdrücklichen Aufforderung, darauf aufzubauen,

*mit der erneuten Aufforderung* an Marokko, die Polisario-Front, Algerien und Mauretanien, umfassender miteinander zusammenzuarbeiten, darunter durch Bildung zusätzlichen Vertrauens, wie auch mit den Vereinten Nationen und ihre Mitwirkung an dem politischen Prozess zu verstärken und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

*in Anbetracht dessen*, dass die Herbeiführung ein/Span &MCIW%hBT/F1 9.96 Tf



*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Oktober 2024 (S/2024/707),

1. *beschließt*, das Mandat der MINURSO bis zum 31. Oktober 2025 zu verlängern;
2. *betont*, dass eine realistische, praktikable, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Westsahara-Frage auf der Grundlage des Kompromisses herbeigeführt werden muss und dass es wichtig ist, die strategische Ausrichtung der MINURSO anzupassen und Ressourcen der Vereinten Nationen für diesen Zweck einzusetzen;
3. *bekundet* seine uneingeschränkte Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten, den Verhandlungsprozess zu fördern, um auf der Grundlage der vom ehemaligen Persönlichen Gesandten erzielten Fortschritte und seines Rahmenwerks eine Lösung der Westsahara-Frage herbeizuführen, begrüßt mit Nachdruck die Bemühungen des aktuellen Persönlichen Gesandten, einschließlich der informellen Konsultationen, die er zu diesem Zweck vom 27. bis 31. März 2023 einberufen hat, und *legt* Marokko, der Polisario-



Präventivmaßnahmen, darunter die Überprüfung des gesamten Personals und ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und durch rasche Untersuchung der Vorwürfe durch die truppen- und polizeistellenden Länder und gegebenenfalls die MINURSO sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
-